

ONLINE-RAHMENVEREINBARUNG (SaaS-Leistungen und Professional Services)

Diese Online-Rahmenvereinbarung wird mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens zwischen dem im Kommerziellen Anhang aufgeführten Unternehmen („**Kunde**“) und der im Kommerziellen Anhang aufgeführten Thinkproject-Gesellschaft („**Thinkproject**“) geschlossen (einzeln eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“). Die Parteien vereinbaren hiermit was folgt:

HINTERGRUND

- (A) Thinkproject hat bestimmte cloudbasierte Softwareanwendungen und Plattformen entwickelt, die es seinen Kunden über das Internet auf einer nutzungsabhängigen (Pay-per-use) Basis für interne Geschäftszwecke zur Verfügung stellt. Mit der branchenweit ersten Built Asset Lifecycle-Plattform ermöglicht Thinkproject intelligentere, sicherere und nachhaltigere Ergebnisse für den gesamten Bausektor. Durch die Verbindung von Menschen, Informationen und Prozessen von der Planung und den Bau bis hin zum Betrieb hilft die Plattform Organisationen dabei, datenbasierte Entscheidungen auf der Grundlage vernetzter, vertrauenswürdiger Informationen zu treffen. Die modularen Lösungen für Dokumenten- und Kommunikationsmanagement, VDC-Zusammenarbeit, QSHE, kaufmännisches und Vertragsmanagement, Übergabe, und Asset Work Management, unterstützt durch Analytics, Plattformdienste, integrierte KI-Funktionen und eine industrieweit einzigartige agentische Ebene, schaffen ein vernetztes Datenökosystem, das die Zusammenarbeit verbessert.
- (B) Der Kunde beabsichtigt, die Thinkproject SaaS-Leistungen und etwaig damit verbundene Professional Services im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit für den in einem Kommerziellen Anhang definierten Nutzungsumfang zu nutzen.
- (C) Thinkproject erklärt sich bereit, die Leistungen gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung bereitzustellen, und der Kunde erklärt sich bereit, diese Leistungen gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zu bestellen und zu bezahlen.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN HIERMIT FOLGENDES:

1. Geltungsbereich und Struktur

1.1 Vertragsgegenstand. Diese Vereinbarung regelt die Bereitstellung von Software-as-a-Service-Leistungen, Support und Professional Services durch Thinkproject sowie deren Nutzung durch den Kunden.

1.2 Vertragsschluss. Durch die Unterzeichnung eines Kommerziellen Anhangs, der auf diese Rahmenvereinbarung verweist, erkennt der Kunde deren Geltung als verbindlich an. Diese Rahmenvereinbarung bildet zusammen mit allen Kommerziellen Anhängen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien.

1.3 Rangfolge. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – folgende Rangfolge:

1. Der jeweilige Kommerzielle Anhang;
2. Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung;
3. Diese Rahmenvereinbarung;
4. Etwaige sonstige Anlagen.

1.4. Begriffsbestimmungen. In dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführte Bedeutung:

„Anhang“	bezeichnet einen dieser Vereinbarung beigelegten Anhang, der integraler Bestandteil der Vereinbarung ist.
„Benutzerkonto“	bezeichnet einen eindeutigen, nicht übertragbaren Benutzernamen und ein Passwort, die einem Berechtigten Nutzer zugewiesen werden und diesem den Zugriff auf die SaaS-Leistung ermöglichen.
„Berechtigte Nutzer“	bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Vertreter, Verbundenen Unternehmen und unabhängigen Auftragnehmer des Kunden, die zur Nutzung der Leistungen und der Dokumentation gemäß Ziffer „Nutzungsrechte“ berechtigt sind und denen gemäß dieser Vereinbarung ein Benutzerkonto und/oder ein autorisierter Zugang zu den Leistungen gewährt wurde.
„Datenschutzgesetze“	bezeichnet die Datenschutzgesetze und -verordnungen, die auf die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen anwendbar sind.
„Datum des Inkrafttretens“	bezeichnet das Datum der Unterzeichnung des Kommerziellen Anhangs durch die Parteien, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist.
„Dokumentation“	bezeichnet die Schnellstartanleitungen, Video-Tutorials, Hilfeartikel und Spezifikationen, Online-Materialien und andere Dokumente für die SaaS-Leistung, die von Thinkproject erstellt sowie upgedatet werden und in dessen Eigentum stehen.
„Gebühren“	bezeichnet die im Kommerziellen Anhang ausgewiesenen Gebühren, die der Kunde gemäß dieser Vereinbarung für die Leistungen an Thinkproject zu entrichten hat.
„Geistiges Eigentum“ oder „Geistige Eigentumsrechte“	bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftskennzeichen und Marken (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht).
„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, außer Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag in dem Land, in dem Thinkproject seinen Sitz hat (diesbezüglich wird auf Abschnitt „Parteien“ verwiesen).
„Kommerzieller Anhang“	bezeichnet das beiderseitig vereinbarte Dokument zur Festlegung der Leistungen unter dieser Vereinbarung, welches in Form eines schriftlichen Angebots, Nachtrags, eines Statement of Work (SOW) oder einer Anlage vorliegt und ausdrücklich auf diese Vereinbarung Bezug nimmt.
„Kundendaten“	bezeichnet die vom Kunden, von Berechtigten Nutzern oder von Thinkproject im Namen und Auftrag des Kunden zum Zweck der Nutzung oder zur Ermöglichung der Nutzung der Leistungen durch den Kunden eingegebenen Daten.
„Laufzeit“	bezeichnet den im Kommerziellen Anhang unter „Subskriptions-Laufzeit“ festgelegten Zeitraum für die Nutzung der Leistungen.
„Leistungen“	bezeichnet die SaaS-Leistung und Professional Services.
„Normale Geschäftszeiten“	bezeichnet die Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr Ortszeit während Geschäftstagen in dem Land, in dem Thinkproject seinen Gesellschaftssitz hat (diesbezüglich wird auf Abschnitt „Parteien“ verwiesen).
„Nutzungsumfang“	bezeichnet den spezifischen internen Geschäftsanwendungsfall, für den die Leistungen dem Kunden gegenüber erbracht werden.

„Personal“	bezeichnet die Mitarbeiter, Organe, Auftragnehmer, Subunternehmer, Vertreter und Berater in Bezug auf eine Partei oder dessen Verbundene Unternehmen.
„Personenbezogene Daten“	bezeichnet alle identifizierenden Informationen, die von Thinkproject gemäß der Vereinbarung verarbeitet oder erfasst werden und sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person oder einen Haushalt beziehen, wobei eine „identifizierbare natürliche Person“ eine Person ist, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Identifikationsnummer oder auf einen oder mehrere Faktoren, die für die physische, physiologische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität der Person spezifisch sind.
„Professional Services“	bezeichnet die im Kommerziellen Anhang vereinbarten Implementierungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen im Zusammenhang mit der SaaS-Leistung, die durch Thinkproject oder einen autorisierten Auftragnehmer erbracht werden.
„Richtlinie zum Technischen Support“	bezeichnet die Richtlinie von Thinkproject zur Erbringung von Supportleistungen, die unter https://www.thinkproject.com/sla/ oder einer von Thinkproject mitgeteilten Nachfolge-URL in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar ist.
„SaaS-Leistung“	bezeichnet die von Thinkproject bereitgestellte Software-as-a-Service-Lösung, welche den Zugang zu einer Online-Plattform sowie den gemäß der Dokumentation (einschließlich Leistungsbeschreibungen) und dieser Vereinbarung definierten Leistungen sowie den Technischen Support umfasst.
„Service Metric“	bezeichnet den im Kommerziellen Anhang festgelegten Bemessungsmaßstab für die Bepreisung und Lizenzierung der Leistungen, welcher den Umfang der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Software und Dokumentation gemäß dieser Vereinbarung definiert.
„Software“	Bezeichnet die proprietäre Software von Thinkproject ausschließlich in maschinenlesbarer Objektcode-Form, einschließlich etwaiger Fehlerkorrekturen, Updates, Upgrades, Modifikationen und Erweiterungen.
„Statement of Work“ oder „SOW“	bezeichnet die beiderseitig vereinbarte Festlegung zur Erbringung von Professional Services gemäß dieser Vereinbarung oder dem Kommerziellen Anhang, welche in der in Anhang 2 vorgesehenen Form erstellt wird.
„Verbundene Unternehmen“	bezeichnet in Bezug auf eine Partei jedes Unternehmen, das diese Partei unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, von ihr unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, sowie jedes Joint Venture, an dem die Partei unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet: • „Kontrolle“ die unmittelbare oder mittelbare Befugnis, die Geschäftsführung oder die wesentlichen Unternehmensrichtlinien eines Unternehmens zu bestimmen oder maßgeblich zu beeinflussen, sei es durch den Besitz von Stimmrechten, durch vertragliche Vereinbarungen oder auf

sonstige Weise („Kontrollieren“ und „kontrolliert“ sind entsprechend auszulegen);

- „Besitz“ oder „Besitzen“ den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von mehr als fünfzig (50) % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile oder der Rechte auf Gewinnausschüttungen eines Unternehmens.

„Vereinbarung“

bezeichnet diese Rahmenvereinbarung einschließlich aller Anlagen sowie sämtlicher Kommerzieller Anhänge, die auf diese Rahmenvereinbarung Bezug nehmen.

„Vertrauliche Informationen“

bezeichnet Informationen, die eigentumsrechtlich geschützt oder vertraulich sind und/oder entweder eindeutig als solche gekennzeichnet oder in Ziffer „Vertraulichkeit“ als Vertrauliche Informationen ausgewiesen sind.

2. Bedingungen für die Nutzung der SaaS-Leistung

2.1 Nutzungsrechte. Thinkproject gewährt dem Kunden und seinen Berechtigten Nutzern hiermit ein beschränktes, nicht ausschließliches sowie nicht unterlizenzierbares oder übertragbares Recht zum Zugriff auf die SaaS-Leistung, die Software und die Dokumentation. Dieses Recht gilt für die Dauer der Laufzeit und ist gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung widerrufbar. Die Nutzung ist auf die internen Geschäftsabläufe des Kunden sowie auf den im Kommerziellen Anhang definierten Nutzungsumfang und die jeweilige Service-Metrik beschränkt. Voraussetzung für den Zugriff und die Nutzung ist die ordnungsgemäße Bestellung und Bezahlung der SaaS-Leistung gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung.

2.2 Nutzung durch Verbundene Unternehmen. Verbundene Unternehmen sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung und sofern im jeweiligen Kommerziellen Anhang ausdrücklich vorgesehen, zur Nutzung der SaaS-Leistung, der Software und der Dokumentation berechtigt. Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch für jegliche Verletzung dieser Vereinbarung durch einen Berechtigten Nutzer oder ein Verbundenes Unternehmen.

2.3 Sicherung gegen unbefugten Zugriff. Der Kunde unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um unbefugten Zugriff auf die SaaS-Leistung und/oder die Dokumentation sowie deren unbefugte Nutzung zu verhindern; er benachrichtigt Thinkproject unverzüglich, sobald ihm ein solcher Zugriff oder eine solche Nutzung bekannt wird.

2.4 Rechtsmäßige Nutzung. Der Kunde nutzt die SaaS-Leistung ausschließlich für rechtmäßige Geschäftszwecke. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, ist Thinkproject berechtigt, die Erbringung der SaaS-Leistung ohne Haftung oder Beeinträchtigung sonstiger Rechte oder Rechtsmittel ganz oder teilweise auszusetzen. Die Aussetzung erfolgt für die Dauer des Verstoßes und ohne Anspruch auf Entschädigung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als wesentliche Vertragsverletzung durch den Kunden.

2.5 Nutzungsbeschränkung. Sofern dies nicht nach zwingendem geltendem Recht oder durch diese Vereinbarung ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde nicht:

- (a) die Software, die SaaS-Leistung und/oder die Dokumentation ganz oder teilweise kopieren, modifizieren, vervielfältigen, davon abgeleitete Werke erstellen, framen, spiegeln, neu veröffentlichen, herunterladen, anzeigen, übertragen oder verbreiten, ungeachtet der Form, des Mediums oder der verwendeten Mittel;
- (b) versuchen, die Software oder die SaaS-Leistung ganz oder teilweise zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder auf andere Weise in eine für Menschen lesbare Form zu bringen;
- (c) auf die SaaS-Leistung oder die Dokumentation zugreifen, um ein Konkurrenzprodukt oder eine wettbewerbsrelevante Dienstleistung zu entwickeln;

(d) die SaaS-Leistung oder die Dokumentation nutzen, um Dienstleistungen zugunsten Dritter zu erbringen; oder

(e) die SaaS-Leistung oder die Dokumentation lizenzieren, verkaufen, vermieten, verleasen, übertragen, abtreten, vertreiben, offenlegen oder anderweitig kommerziell verwerten oder Dritten (mit Ausnahme Berechtigter Nutzer) zur Verfügung stellen.

2.6 Erwerb zusätzlicher Berechtigungen. Der Kunde kann während der Laufzeit zusätzliche Berechtigungen erwerben, um seine Service Metric über den im Kommerziellen Anhang festgelegten Umfang hinaus zu erhöhen. Werden solche zusätzlichen Service Metric-Berechtigungen erworben, erfolgt die Berechnung der entsprechenden Gebühren anteilig ab dem Datum der Aktivierung durch Thinkproject für die verbleibende Dauer der Laufzeit.

2.7 Einsatz generativer KI. Die SaaS-Leistung kann Komponenten enthalten, die auf generativer KI-Technologie basieren. Thinkproject implementiert angemessene Kontrollen zur Minimierung bekannter KI-Risiken (einschließlich Inhaltsfilterung und Ratenbegrenzung), kann jedoch nicht garantieren, dass sämtliche fehlerhaften oder schädlichen Ergebnisse ausgeschlossen werden. Soweit gesetzlich zulässig: (a) werden KI-Ergebnisse ohne vorherige Prüfung im Ist-Zustand („as is“) bereitgestellt und sollten vom Kunden verifiziert werden; und (b) lehnt Thinkproject jegliche Gewährleistung (insbesondere hinsichtlich Genauigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck sowie Nichtverletzung von Rechten Dritter) in Bezug auf KI-Ergebnisse ab.

2.8 Konformität mit KI-Gesetzgebung. Thinkproject stellt sicher, dass die SaaS-Leistung und Arbeitsergebnisse ab deren Inkrafttreten mit der anwendbaren Gesetzgebung (insbesondere EU-weiten Regeln für Künstliche Intelligenz sowie lokalen Durchführungsrechtsakten) („**KI-Gesetzgebung**“) im Einklang stehen. Thinkproject wird (i) den Kunden rechtzeitig informieren, sofern die SaaS-Leistung als ‚KI-Systeme‘ im Sinne dieser Gesetzgebung einzustufen sind; (ii) die für den Kunden relevanten Verpflichtungen als Anbieter oder Betreiber (einschließlich Transparenz-, Dokumentations- und Auditpflichten) identifizieren; und (iii) den Kunden nach besten Kräften dabei unterstützen, die Einhaltung dieser Vorschriften ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachzuweisen, insbesondere durch Bereitstellung technischer Dokumentationen und Protokolle sowie durch angemessene Mitwirkung bei Bewertungen, Audits und Wirkungsanalysen.

3. Überprüfung der Nutzung (Audits)

3.1 Recht zur Überprüfung. Thinkproject behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Vereinbarung und der Kommerziellen Anhänge durch den Kunden zu überprüfen. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde Thinkproject oder einem von Thinkproject benannten Prüfer, den Nutzungsumfang der SaaS-Leistung durch den Kunden und seine Berechtigten Nutzer zu verifizieren. Eine solche Prüfung erfolgt auf Kosten von Thinkproject mit einer Vorankündigung von zehn (10) Werktagen (oder einer kürzeren Frist, sofern Thinkproject einen begründeten Verdacht auf einen Vertragsverstoß hat). Die Prüfung darf höchstens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden – es sei denn, es liegt ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß vor – und ist so auszuüben, dass der normale Geschäftsbetrieb des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3.2 Folgen von Missbrauch oder übermäßiger Nutzung. Stellt Thinkproject einen Missbrauch oder eine übermäßige Nutzung der SaaS-Leistung durch den Kunden fest, ist Thinkproject berechtigt, dem Kunden die Auditkosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Feststellung oder begründetem Verdacht eines Missbrauchs oder einer übermäßigen Nutzung der SaaS-Leistung oder Software ist Thinkproject zudem berechtigt, den Zugang des Kunden zur betreffenden Leistung ohne Haftungsübernahme auszusetzen oder einzuschränken. Thinkproject wird den Kunden unverzüglich über solche Maßnahmen informieren und mit ihm zusammenarbeiten, um die Ursache zu beheben. Eine Nutzung der SaaS-Leistung über den im Kommerziellen Anhang festgelegten Umfang hinaus stellt eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung dar.

3.3 Nachzahlungspflichten. Ergibt eine Überprüfung gemäß Ziffer „Recht zur Überprüfung“, dass der Kunde zu geringe Gebühren an Thinkproject gezahlt hat, ist der Kunde verpflichtet – unbeschadet

sonstiger Rechte von Thinkproject –, den Differenzbetrag innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Prüfung nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag entspricht der Unterdeckung seit Beginn des Missbrauchs oder der übermäßigen Nutzung und wird von Thinkproject nach billigem Ermessen auf Basis der jeweils aktuellen Listenpreise zuzüglich der damit verbundenen Kosten berechnet.

4. Service Level und Technischer Support

4.1 Bereitstellung und Support-Richtlinien. Thinkproject stellt die SaaS-Leistung gemäß den unter <https://www.thinkproject.com/sla/> oder einer Nachfolge-URL veröffentlichten Bestimmungen zur Verfügung. Der Kundensupport wird während der Normalen Geschäftszeiten auf Basis der Richtlinie zum Technischen Support erbracht. Thinkproject ist berechtigt, diese Richtlinie nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit zu ändern, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Supportleistungen führt. Bei der Erbringung des Kundensupports garantiert Thinkproject keinen spezifischen Erfolg, sondern erbringt diese Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Branchenstandards.

4.2 Erweiterte Supportleistungen. Wünscht der Kunde erweiterte Supportleistungen, kann der Premium-Support von Thinkproject erworben werden. Die entsprechenden Gebühren sind im Kommerziellen Anhang aufgeführt oder auf Anfrage bei Thinkproject erhältlich.

5. Datenschutz

5.1 Einhaltung der Datenschutzgesetze. Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze und -verordnungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch Thinkproject. Dies umfasst insbesondere die Pflicht des Kunden, eine ordnungsgemäße Information der Betroffenen sowie eine gültige Rechtsgrundlage für die Übermittlung Personenbezogener Daten an Thinkproject sicherzustellen.

5.2 Sicherheitsmaßnahmen und Datenweitergabe. Thinkproject wird Personenbezogene Daten weder verkaufen, vermieten noch in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte weitergeben. Thinkproject trifft angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um unbefugte Zugriffe auf die Personenbezogenen Daten Berechtigter Nutzer zu verhindern.

5.3 Ort der Datenverarbeitung. Im Rahmen der Leistungserbringung können Thinkproject, deren Verbundene Unternehmen oder Subunternehmer Personenbezogene Daten innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz sowie in anderen Ländern und Gebieten verarbeiten. Die Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter ist unter www.thinkproject.com/subprocessors einsehbar.

5.4 Datenverarbeitungsvereinbarung (DPA). Für Personenbezogene Daten mit Ursprung in der Europäischen Union sowie für Fälle, in denen Thinkproject Personenbezogene Daten speichert, verarbeitet oder in ein Land außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz überträgt, das nach Ansicht der Europäischen Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, gelten die Bestimmungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung von Thinkproject („DPA“, abrufbar unter <https://www.thinkproject.com/dpa>). Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, wird das DPA durch diesen Verweis vollumfänglich Bestandteil dieser Vereinbarung.

5.5 Datensicherung und Wiederherstellung. Thinkproject hält die festgelegten Prozesse zur Sicherung von Kundendaten ein. Im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung von Kundendaten besteht der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden darin, dass Thinkproject angemessene wirtschaftliche Anstrengungen unternimmt, um die betroffenen Kundendaten aus der letzten gemäß dem Datenwiederherstellungsprozess verfügbaren Sicherung wiederherzustellen. Thinkproject haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung, die Veränderung oder die Offenlegung von Kundendaten, die

durch Dritte verursacht wurden; hiervon ausgenommen sind Dritte, die von Thinkproject explizit mit der Pflege und Sicherung der Kundendaten beauftragt wurden.

6. Drittanbieter

6.1 Nutzung von Inhalten Dritter. Der Kunde erkennt an, dass die Leistungen den Zugriff auf Inhalte Dritter, die Korrespondenz mit Dritten sowie den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen über Websites Dritter ermöglichen oder erleichtern können. Die Nutzung solcher Inhalte oder Dienste sowie jegliche damit verbundene Interaktion erfolgen ausschließlich auf eigenes Risiko des Kunden.

6.2 Haftungsausschluss für Drittanbieter. Thinkproject gibt keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen ab und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf Inhalte oder die Nutzung solcher Websites Dritter sowie die Korrespondenz oder etwaige Transaktionen und Verträge, die der Kunde mit diesen Dritten abschließt. Jegliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und einem Dritten sowie alle über die Website des Dritten bereitgestellten Inhalte betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.

7. Gewährleistung

7.1 Allgemeine Gewährleistungen der Parteien. Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass:

- (a) sie nach den Gesetzen ihres Gründungs- oder Organisationslandes ordnungsgemäß errichtet wurde, rechtsgültig besteht und ordnungsgemäß geführt wird;
- (b) die Unterzeichnung und Erfüllung dieser Vereinbarung weder im Widerspruch zu anderen Vereinbarungen steht, an die sie gebunden ist, noch gegen geltende Gesetze verstößt, denen sie unterliegt;
- (c) die unterzeichnenden Personen bevollmächtigt sind, die jeweilige Partei rechtsverbindlich zu binden;
- (d) sie über alle erforderlichen Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen verfügt und diese aufrechterhalten wird, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung notwendig sind.

7.2 Gewährleistungen von Thinkproject. Thinkproject gewährleistet, dass

- (a) die SaaS-Leistung im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der jeweils anwendbaren Dokumentation zur Verfügung gestellt wird. Maßgeblich für die Beschaffenheit der SaaS-Leistung ist ausschließlich die jeweilige Leistungsbeschreibung von Thinkproject im Kommerziellen Anhang;
- (b) Thinkproject oder seine Mitarbeiter keine Schadsoftware (wie Viren oder Trojaner), welche die IT-Systeme des Kunden beeinträchtigen, deaktivieren oder gefährden könnte, wissentlich in die SaaS-Leistung einführen;
- (c) alle im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Professional Services fachgerecht erbracht werden.

7.3 Gewährleistungen des Kunden. Der Kunde gewährleistet, dass er über alle erforderlichen Rechte und Zustimmungen verfügt, um die Personenbezogenen Daten seiner Berechtigten Nutzer rechtmäßig an Thinkproject zu übermitteln.

7.4 Entfall der Gewährleistung. Die Gewährleistungspflichten von Thinkproject gemäß Ziffer „Gewährleistungen von Thinkproject“ entfallen, sofern eine mangelhafte Leistung darauf beruht, dass:

- (a) die Leistungen nicht im Einklang mit der Dokumentation oder schriftlichen Anweisungen von Thinkproject genutzt wurden; oder
- (b) Modifizierungen oder Änderungen an den Leistungen durch andere Personen als Thinkproject oder deren autorisierte Dienstleister oder Vertreter vorgenommen wurden.

7.5 Leistungseinschränkungen und Internetrisiken. Thinkproject garantiert nicht, dass:

- (a) die Nutzung der SaaS-Leistung durch den Kunden vollständig unterbrechungsfrei oder fehlerfrei erfolgt;
- (b) die Leistungen, die Dokumentation und/oder die vom Kunden über die Leistungen gewonnenen Informationen den spezifischen Anforderungen des Kunden entsprechen;
- (c) die SaaS-Leistung frei von Viren oder Schadsoftware ist (unbeschadet der Verpflichtung aus Ziffer „Gewährleistungen von Thinkproject“ (b), solche nicht wissentlich einzuführen); oder
- (d) es zu keinerlei Verzögerungen, Lieferausfällen oder sonstigen Schäden aufgrund der Datenübertragung über Kommunikationsnetze und -einrichtungen (insbesondere das Internet) kommt. Der Kunde erkennt an, dass der Zugriff auf die Leistungen und die Dokumentation Einschränkungen, Verzögerungen und anderen systemimmanenten Problemen der elektronischen Kommunikation unterliegen kann.

7.6 Ausschluss bei Fremdeinwirkung. Die vorstehenden Gewährleistungen entfallen, sofern ein Verstoß hiergegen durch: (i) eine Änderung der SaaS-Leistung oder der Software durch andere Personen als Mitarbeiter von Thinkproject (es sei denn, Thinkproject hat der jeweiligen Änderung vorab schriftlich zugestimmt); (ii) Dienste, Software oder Hardware, die nicht von Thinkproject stammen; oder (iii) Kunden-Applikationen, die nicht den von Thinkproject bereitgestellten relevanten Spezifikationen entsprechen verursacht wurde.

7.7 Ausschluss weiterer Zusicherungen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders angegeben, gibt Thinkproject keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen ab. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für die Marktgängigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck, das Bestehen von Rechtsansprüchen oder die Nichtverletzung von Rechten Dritter.

7.8 Sachmangel. Ein Sachmangel liegt nur bei einer wesentlichen Abweichung der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit vor, die die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigt. Unerhebliche Abweichungen – insbesondere solche, welche die Nutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen – stellen keinen Sachmangel dar und begründen daher keine Gewährleistungsansprüche.

7.9 Mängelanzeige und Mitwirkung. Der Kunde hat Thinkproject jeden Sachmangel unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform anzuzeigen (§ 536c Bürgerliches Gesetzbuch, „BGB“). Diese Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung des Mangels oder – sofern dies nicht möglich ist – der Symptome enthalten. Der Kunde stellt Thinkproject alle ihm zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen bereit, die zur Fehleranalyse und -behebung erforderlich sind, und unterstützt Thinkproject in angemessenem Umfang bei der Mängelbeseitigung. Kommt der Kunde der Pflicht zur Anzeige eines Sachmangels schuldhaft nicht nach, sind die Rechte des Kunden auf Minderung der Gebühren oder auf Schadensersatz in Bezug auf diesen Mangel ausgeschlossen.

7.10 Mängelrechte und Nachbesserung. Thinkproject wird einen Sachmangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und auf eigene Kosten beseitigen. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist Thinkproject zunächst ausschließlich zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Thinkproject entscheidet nach billigem Ermessen über die Art der Nachbesserung, insbesondere ob diese durch Fehlerbehebung, Bereitstellung einer alternativen Lösung (Workaround), die im Wesentlichen eine vergleichbare Funktionalität aufweist, oder durch eine Anpassung der Leistungen erfolgt. Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl und liegt ein erheblicher, dauerhafter Mangel vor, ist der Kunde berechtigt, den betroffenen Kommerziellen Anhang (oder den betreffenden Teil der Leistungen) außerordentlich zu kündigen, sofern Thinkproject zuvor eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde. In diesem Fall findet Ziffer „Außerordentliche Kündigung“ (a) entsprechende Anwendung. Sofern Thinkproject den Mangel zu vertreten hat oder sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet, kann der Kunde Schadensersatz im Rahmen der Regelungen des Abschnitts „Haftung und Haftungsbeschränkung“ geltend machen.

7.11 Rechtsmängel. Thinkproject erbringt die Leistungen dem Kunden gegenüber frei von solchen entgegenstehenden Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Der Kunde informiert Thinkproject unverzüglich in Textform, wenn er Kenntnis von Rechten Dritter an Leistungen von Thinkproject erlangt oder wenn ein Dritter den Kunden aufgrund solcher Rechte in Anspruch

nimmt. Sind die Leistungen mit Rechten Dritter belastet, ist Thinkproject nach eigener Wahl berechtigt, (i) die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen (z. B. durch Erwerb einer Lizenz), oder (ii) die Leistungen so anzupassen oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die vertragliche Beschaffenheit jedoch im Wesentlichen erhalten bleibt. Im Übrigen regelt die Ziffer „Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen“ (Indemnification) abschließend den Umgang mit der Verletzung von Rechten Dritter.

7.12 Gewährleistungsausschlüsse. Ansprüche des Kunden aus dieser Ziffer „Gewährleistung“ bestehen nicht, sofern ein Mangel auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

- eine nicht vertragsgemäße oder unsachgemäße Nutzung der Leistungen durch den Kunden;
- eine fehlerhafte Bedienung der SaaS-Leistung oder Software durch den Kunden;
- ein Verstoß des Kunden gegen die Dokumentation oder schriftlichen Anweisungen von Thinkproject;
- die Nutzung von Systemen oder Schnittstellen, Diensten, Software oder Hardware, die nicht von Thinkproject stammen;
- Änderungen der Leistungen durch andere Personen als Thinkproject oder deren autorisierte Vertreter, es sei denn Thinkproject hat diesen Änderungen vorab schriftlich zugestimmt;
- Kundenanwendungen, die nicht mit den von Thinkproject bereitgestellten relevanten Spezifikationen kompatibel sind;
- Die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden.

Gewährleistungsansprüche sind zudem ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 442 BGB).

7.13 Verjährungsfrist. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch zwölf (12) Monate nach erstmaligem Auftreten des Mangels. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, für die Thinkproject nach anwendbarem Recht zwingend haftet (siehe Ziffer „Haftungsbeschränkung“).

8. Gebühren und Zahlungsbedingungen

8.1 Zahlungsbeginn. Die Gebühren für die SaaS-Leistung sind ab Beginn der Laufzeit zu zahlen.

8.2 Abrechnungsmodus. Thinkproject stellt die Gebühren in Rechnung. Der Kunde zahlt diese zu den im Kommerziellen Anhang festgelegten Terminen und im dort vereinbarten Abrechnungsturnus. Sofern im Kommerziellen Anhang nichts anderes vereinbart ist, werden die Gebühren für die SaaS-Leistung sowie alle weiteren Leistungen für die Dauer der Laufzeit jährlich im Voraus (d. h. für Zeiträume von jeweils 12 Monaten) in Rechnung gestellt.

8.3 Einmalige Leistungen. Sofern im Kommerziellen Anhang nichts anderes vereinbart ist, werden einmalige Leistungen oder Zahlungen (z. B. für Konfigurationen, Professional Services oder Schulungen) nach deren Erbringung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

8.4 Zahlungsziel und Bestellscheine. Rechnungen sind dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Kommerziellen Anhang nichts Abweichendes vereinbart ist. Sehen die internen Prozesse des Kunde die Ausstellung eines Bestellscheins (Purchase Order/PO) als Voraussetzung für die Zahlung vor, so hat eine verzögerte Erstellung oder Übermittlung dieses Bestellscheins keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Gebühren oder die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen.

8.5 Zahlungsverzug und Leistungsaussetzung. Hat Thinkproject eine Zahlung nicht zum Fälligkeitstermin erhalten, wird Thinkproject den Kunden unter Fristsetzung zur Zahlung auffordern (Mahnung). Wird die Zahlung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang dieser Mahnung geleistet, gilt unbeschadet weiterer Rechte und Rechtsmittel von Thinkproject Folgendes:

- **Leistungsaussetzung:** Thinkproject ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, solange die betreffenden Rechnungen unbezahlt bleiben. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Gebühren bleibt von einer solchen berechtigten Aussetzung unberührt.
- **Verzugszinsen:** Es gelten die gesetzlichen Regelungen für Verzugszinsen im Geschäftsverkehr. Diese Zinsen fallen taggenau vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung an.

8.6 Erstattungsfähigkeit. Mit Eintritt der Fälligkeit sind alle Gebühren nicht stornierbar und nicht erstattungsfähig, sofern in dieser Vereinbarung oder nach zwingendem geltendem Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für Einrichtungs- und Schulungsgebühren sowie für Gebühren für einmalige Leistungen. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bestehen unabhängig von seiner subjektiven Zufriedenheit mit den Leistungen, sofern diese der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

8.7 Aufrechnung und Minderung. Der Kunde ist zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Minderungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Anbieter unbestritten sind.

8.8 Preisanpassung (Inflation). Thinkproject ist berechtigt, die Gebühren jährlich auf Grundlage der in der Sitzgesellschaft des Kunden geltenden Inflationsrate anzupassen. Maßgeblich ist der von einer anerkannten nationalen oder internationalen Statistikbehörde (z. B. dem Statistischen Bundesamt für Deutschland oder Eurostat) veröffentlichte Verbraucherpreisindex.

8.9 Zusatzbestellungen (Co-Termination). Der Erwerb zusätzlicher Nutzungsrechte oder Kapazitäten erfolgt durch Einreichung einer Bestellung oder durch eine schriftliche Mitteilung an Thinkproject gemäß den Bedingungen im Kommerziellen Anhang. Die Laufzeit für zusätzlich erworbene Nutzungsrechte oder Kapazitäten ist an die Restlaufzeit des jeweiligen Kommerziellen Anhangs (bzw. des Hauptabonnements) gekoppelt und endet mit dieser (Co-Termination).

8.10 Nutzungsüberschreitung. Überschreitet der Kunde seine vereinbarten Nutzungsrechte, ist Thinkproject berechtigt, die zusätzliche Nutzung auf Grundlage der im Kommerziellen Anhang festgelegten Preise (oder, sofern dort nicht geregelt, zu den jeweils aktuellen Standardlistenpreisen) in Rechnung zu stellen.

8.11 Vorrang der Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsbedingungen dieser Vereinbarung gelten für alle Bestellungen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie des jeweiligen Kommerziellen Anhangs von Thinkproject haben Vorrang vor etwaigen Bedingungen des Kunden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde einen Bestellschein übermittelt, der auf den Kommerziellen Anhang von Thinkproject verweist oder eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden enthält. Die Annahme einer solchen Bestellung oder die Erbringung der Leistungen durch Thinkproject stellt keine Annahme der Bedingungen des Kunden dar. Der Geltung abweichender Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

8.12 Steuerliche Verantwortlichkeit. Der Kunde ist für sämtliche Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer), Abgaben, Zölle, Einfuhrgebühren, Quellensteuern und sonstige behördliche Gebühren („Steuern“), die sich aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen oder etwaigen Arbeitsergebnissen ergeben verantwortlich, und hat diese zu abzuführen; ausgenommen hiervon sind Steuern, die auf das Einkommen, das Vermögen und/oder die Belegschaft von Thinkproject erhoben werden.

8.13 Nettopreise und Rechnungsstellung. Alle in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Gebühren sind als Nettobeträge zuzüglich etwaiger Steuern zu verstehen. Thinkproject ist berechtigt, zusätzlich zu den Gebühren anfallende Steuern in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese zu zahlen. Solche Steuern sind nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung und, sofern zutreffend, einer ordnungsgemäßen Mehrwertsteuerrechnung in voller Höhe zu zahlen.

8.14 Mitwirkungspflichten und Steuerunterlagen. Der Kunde hat die geltenden Steuergesetze einzuhalten und korrekte Steuerinformationen (einschließlich Umsatzsteuer-Identifikationsnummern) sowie etwaige gültige Dokumente zur Steuerbefreiung oder Nullsatzregelung vorzulegen. Werden

solche Unterlagen nicht vorgelegt, ist Thinkproject berechtigt, Steuern zum jeweils geltenden Satz zu berechnen.

8.15 Quellensteuern und Bruttoausgleich (Gross-Up). Sofern der Kunde nach geltendem Recht verpflichtet ist, Steuern einzubehalten oder abzuziehen, hat er die Zahlung so zu erhöhen, dass Thinkproject den vollen fälligen Betrag erhält. Der Kunde hat Thinkproject unverzüglich einen Nachweis über einen solchen Einbehalt vorzulegen.

8.16 Kostenerstattung bei Pflichtverletzung. Der Kunde erstattet Thinkproject alle angemessenen Kosten, Auslagen, Zinsen oder Strafen, die daraus resultieren, dass der Kunde die in diesem Abschnitt enthaltenen Pflichten nicht eingehalten hat oder dass vom Kunden unrichtige oder unvollständige Informationen bereitgestellt wurden.

9. Pflichten des Kunden

Der Kunde unterliegt den folgenden Pflichten:

9.1 Meldung von Sicherheitsvorfällen. Der Kunde wird Thinkproject unverzüglich mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) über jede bekannte oder vermutete Gefahr für die Datensicherheit informieren, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entsteht. Dies gilt insbesondere für Bedrohungen der Systemintegrität, wie den Verlust von Zugangsdaten, unbefugte Zugriffe oder Hackerangriffe.

9.2 Mitwirkung und Bereitstellung von Informationen. Der Kunde wird Thinkproject jede erforderliche Unterstützung gewähren und alle Informationen zur Verfügung stellen, die Thinkproject zur Erbringung der Leistungen benötigt. Dies umfasst insbesondere – aber nicht abschließend – Kundendaten, Sicherheits-Zugangsdaten sowie Informationen für Konfigurationsleistungen. Der Kunde stellt zudem sicher, dass sein Netzwerk und seine IT-Systeme den von Thinkproject jeweils aktuell bereitgestellten Spezifikationen entsprechen.

9.3 Folgen von Mitwirkungsverzug. Der Kunde hat alle anderen in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen rechtzeitig und effizient zu erfüllen. Im Falle von Verzögerungen bei der Bereitstellung der von den Parteien vereinbarten Unterstützung durch den Kunden kann Thinkproject den vereinbarten Zeitplan oder Leistungsplan in angemessenem Umfang anpassen, und Thinkproject haftet nicht für die Nichterbringung eines Teils oder aller Leistungen, soweit dies durch die Verzögerung des Kunden verursacht wurde; und

9.4 Verantwortlichkeit für Netzwerk und Internet. Soweit gesetzlich zulässig und sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Kunde allein für die Beschaffung, Wartung und Sicherheit seiner Netzwerk- und Telekommunikationsverbindungen von seinen IT-Systemen zu den Rechenzentren von Thinkproject verantwortlich. Der Kunde trägt das alleinige Risiko für Probleme, Verzögerungen, Leistungsausfälle sowie für alle sonstigen Verluste oder Schäden, die aus diesen Verbindungen resultieren oder durch das Internet verursacht werden.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Inhaberschaft an den Rechten. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Thinkproject und/oder deren Lizenzgeber Inhaber sämtlicher Geistigen Eigentumsrechte an den Leistungen und der Dokumentation sind. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, gewährt diese Vereinbarung dem Kunden keine Rechte an Patenten, Urheberrechten, Datenbankrechten, Geschäftsgeheimnissen, Geschäftskennzeichen, Marken (unabhängig von einer Eintragung) oder an sonstigen Rechten oder Lizenzen in Bezug auf die Leistungen oder die Dokumentation. Dem Kunden werden keine über die in dieser Vereinbarung ausdrücklich eingeräumten, beschränkten Nutzungsrechte hinausgehenden Rechte übertragen. Nichts in dieser Vereinbarung stellt einen Verzicht auf die Geistigen Eigentumsrechte von Thinkproject dar.

10.2 Feedback. Alle schriftlichen oder mündlichen Kommentare, Ideen und Vorschläge, die der Kunde Thinkproject in Bezug auf die Leistungen unterbreitet (insbesondere zu Benutzererfahrung,

Funktionalität und Performance; zusammenfassend „**Feedback**“), darf Thinkproject zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt nutzen. Der Kunde überträgt Thinkproject hiermit alle übertragbaren Rechte an solchem Feedback; soweit eine Übertragung nicht möglich ist (z. B. bei Urheberpersönlichkeitsrechten), räumt der Kunde Thinkproject ein ausschließliches, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Thinkproject darf das Feedback ohne Nennung der Quelle oder Entschädigung jeglicher Art frei nutzen. Das Feedback darf keine Vertraulichen Informationen des Kunden enthalten; Thinkproject wird die Identität des Kunden als Quelle des Feedbacks ohne dessen Zustimmung nicht offenlegen.

11. Vertraulichkeit

11.1 Ausnahmen von der Vertraulichkeit. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die:

- (a) allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei oder deren Personal beruht;
- (b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis rechtmäßig bekannt waren;
- (c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden, sofern dieser Dritte nach Kenntnis der empfangenden Partei zur Weitergabe berechtigt war;
- (d) durch schriftliche Vereinbarung der Parteien von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden; oder
- (e) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entwickelt wurden.

11.2 Geheimhaltungspflicht und Sorgfaltsmaßstab. Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten. Sie wendet dabei mindestens denselben Sorgfaltsstandard an, den sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen nutzt, in jedem Fall aber die verkehrsübliche Sorgfalt. Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen:

- (a) nur zum Zweck der Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung verwenden („**Zulässiger Zweck**“); und
- (b) Dritten gegenüber nicht offenlegen, es sei denn, dies ist nach diesem Abschnitt ausdrücklich zugelassen.

11.3 Offenlegung gegenüber Personal. Eine Partei darf Vertrauliche Informationen an ihr Personal (Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer) weitergeben, sofern diese die Informationen für den Zulässigen Zweck benötigen und:

- (a) vor der Offenlegung über den vertraulichen Charakter informiert wurden;
- (b) Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die nicht weniger streng sind als die hierin festgelegten; und
- (c) die Partei für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch ihr Personal wie für eigenes Handeln einsteht.

11.4 Gesetzliche Offenlegungspflichten. Eine Partei darf Vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zwingend erforderlich ist. In diesem Fall wird sie die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich vorab informieren und angemessene Wünsche der anderen Partei bezüglich des Inhalts

und Umfang der Offenlegung berücksichtigen, um den Schutz der Informationen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

11.5 Rechte an Informationen. Jede Partei behält sich alle Rechte an ihren Vertraulichen Informationen vor. Durch diese Vereinbarung werden keine Lizenzen oder Nutzungsrechte gewährt, außer den ausdrücklich für den Zulässigen Zweck genannten.

11.6 Rückgabe und Löschung. Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung wird die Empfangende Partei auf Verlangen der Offenlegenden Partei:

- (a) alle Dokumente und Materialien (einschließlich Kopien), die Vertrauliche Informationen enthalten, zurückgeben oder vernichten;
- (b) Vertrauliche Informationen aus ihren IT- und Kommunikationssystemen einschließlich solcher Systeme und Datenspeicherdienste, die von Dritten bereitgestellt werden, löschen, soweit dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist; und
- (c) die Erfüllung dieser Pflichten auf Verlangen schriftlich bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung in automatisierten Backup-Systemen bleiben hiervon unberührt; für solche Informationen gelten die Vertraulichkeitspflichten vorbehaltlich Ziffer „**Laufzeit und Kündigung**“ auch nach Beendigung fort.

11.7 Nachwirkende Geltung. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer „Vertraulichkeit“ gelten über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort.

12. Freistellung (Indemnification)

12.1 Freistellung durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, Thinkproject von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Verlusten, Schäden, Aufwendungen und Kosten (einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten) freizustellen, schadlos zu halten und auf eigene Kosten zu verteidigen, die aus oder im Zusammenhang mit einer vertragswidrigen Nutzung der Leistungen oder der Dokumentation durch den Kunden entstehen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Dritter, die auf Kundendaten oder Inhalten beruhen. Die Freistellungsverpflichtung steht unter den folgenden Voraussetzungen:

- (a) Thinkproject informiert den Kunden unverzüglich in Textform über die Geltendmachung solcher Ansprüche;
- (b) Thinkproject unterstützt den Kunden bei der Abwehr und Beilegung der Ansprüche in angemessenem Umfang und auf Kosten des Kunden; und
- (c) dem Kunden wird die alleinige Befugnis zur Abwehr oder Beilegung des Anspruchs übertragen, sofern dies nicht berechtigten Interessen von Thinkproject entgegensteht.

Darüber hinaus stellt der Kunde Thinkproject von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einer Nutzung der Software durch den Kunden resultieren, welche gegen geltende Arbeitnehmerdatenschutzgesetze verstößt.

12.2 Freistellung durch Thinkproject. Thinkproject verpflichtet sich, den Kunden sowie dessen Organe und Mitarbeiter gegen sämtliche Ansprüche Dritter zu verteidigen, die geltend machen, dass die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen oder der Dokumentation durch den Kunden die Geistigen Eigentumsrechte Dritter (insbesondere Patente, Urheberrechte oder Marken) verletzt. Thinkproject stellt den Kunden von allen Kosten und Schäden frei, die dem Kunden aufgrund eines rechtskräftigen

Urteils auferlegt oder in einem von Thinkproject genehmigten Vergleich vereinbart wurden, vorausgesetzt, dass:

- (a) der Kunde Thinkproject unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung solcher Ansprüche informiert;
- (b) der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Thinkproject keine Anerkenntnisse abgibt, keine Vergleiche schließt und auch sonst keine Handlungen vornimmt, die die Verteidigung erschweren könnten;
- (c) der Kunde Thinkproject bei der Abwehr und Beilegung des Anspruchs in angemessenem Umfang unterstützt (wobei Thinkproject die angemessenen Kosten hierfür trägt); und
- (d) Thinkproject die alleinige Befugnis zur Abwehr oder Beilegung des Anspruchs eingeräumt wird.

12.3 Handlungsoptionen bei Rechtsverletzungen. Im Falle eines behaupteten oder tatsächlichen Rechtsmangels ist Thinkproject berechtigt, nach eigener Wahl:

- (a) dem Kunden das Recht zu verschaffen, die SaaS-Leistung weiterhin vertragsgemäß zu nutzen;
- (b) die SaaS-Leistung so zu ersetzen oder zu ändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzt, die vereinbarte Beschaffenheit jedoch im Wesentlichen erhalten bleibt; oder
- (c) sofern die vorgenannten Maßnahmen nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich sind, die Vereinbarung oder die betroffene Bestellung mit sofortiger Wirkung in Textform (E-Mail ausreichend) zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer „Handlungsoptionen bei Rechtsverletzungen“ (c) ist Thinkproject zur anteiligen Rückerstattung der im Voraus bezahlten Gebühren für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden (insbesondere auf pauschalierten Schadensersatz oder Kostenersatz) sind ausgeschlossen, sofern in Ziffer „Haftung“ nichts anderes geregelt ist.

12.4 Haftungsausschluss bei Rechtsmängeln. In keinem Fall haftet Thinkproject (einschließlich seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer) gegenüber dem Kunden, soweit ein behaupteter Rechtsverstoß auf einem der folgenden Umstände beruht:

- (a) einer Änderung der Leistungen oder der Dokumentation durch andere Personen als Thinkproject oder deren autorisierte Vertreter;
- (b) der Nutzung der Leistungen oder der Dokumentation in einer Weise, die gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gegen die Anweisungen von Thinkproject verstößt;
- (c) Kundendaten oder Inhalten, die vom Kunden bereitgestellt wurden, oder Anpassungen, die nach Spezifikationen des Kunden von Dritten (außerhalb des Einflussbereichs von Thinkproject) vorgenommen wurden; oder
- (d) der Kombination der SaaS-Leistung mit Software, Hardware oder anderen Systemen, die nicht von Thinkproject stammen oder von Thinkproject ausdrücklich genehmigt wurden, sofern der Rechtsverstoß erst durch diese Kombination entsteht.

12.5 Abschließende Regelung zur IP-Haftung. Die Bestimmungen dieser Ziffer „Freistellung“ legen – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – die alleinigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe des Kunden sowie die gesamte Haftung von Thinkproject (einschließlich seiner Mitarbeiter,

Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer) für die Verletzung oder behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter fest.

12.6 Verhältnis zur allgemeinen Haftung. Die Regelungen zur Haftung und Haftungsbeschränkung in Ziffer „Haftung“ finden vollumfängliche Anwendung auf alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Ziffer „Freistellung“.

13. Haftung

13.1 Unbeschränkte Haftung. Die Parteien haften unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für:

- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- (b) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; oder
- (c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistiger Täuschung oder Übernahme einer Garantie.

13.2 Ausschluss bei Kundenfehlern und Anweisungen. Thinkproject übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den vom Kunden bereitgestellten Kundendaten, Informationen, Anweisungen oder Skripten verursacht werden. Dies gilt ebenso für alle Maßnahmen, die Thinkproject auf ausdrückliche Anweisung des Kunden ergreift.

13.3 Beschränkte Haftung bei Kardinalpflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von Thinkproject wie folgt begrenzt:

- (a) Die Haftung ist auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (b) Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.
- (c) Die Gesamthaftung von Thinkproject für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres ist begrenzt auf die Summe der Gebühren, die Thinkproject vom Kunden für denjenigen Anhang (Schedule), aus dem der Schaden resultiert, in den zwölf (12) Monaten vor Eintritt des Schadensereignisses erhalten hat, vorausgesetzt, dass dieser Betrag ausreicht, um den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden abzudecken.
- (d) Bei Datenverlusten beschränkt sich die Haftung auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

13.4 Allgemeine Bestimmungen zur Haftung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche (einschließlich unerlaubter Handlung). Sie gelten zudem unmittelbar zugunsten der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer von Thinkproject. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gemäß Ziffer „Gebühren und Zahlungsbedingungen“ bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

14. Laufzeit und Kündigung

14.1 Vertragslaufzeit. Sofern diese Vereinbarung nicht anderweitig gemäß dessen Bestimmungen beendet wird, tritt sie am Datum des Inkrafttretens in Kraft und läuft für die Dauer Laufzeit fort; zu

diesem Zeitpunkt endet die Vereinbarung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

14.2 Außerordentliche Kündigung. Jede Partei kann diese Vereinbarung oder einen einzelnen Kommerziellen Anhang mit sofortiger Wirkung in Textform und unter folgenden Voraussetzungen kündigen:

- (a) Die andere Partei verstößt gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt.
 - Beruht die Kündigung auf einem Verschulden von Thinkproject, erstattet Thinkproject dem Kunden im Voraus bezahlte Gebühren zeitanteilig (pro rata) für den nicht genutzten Zeitraum zurück.
 - Beruht die Kündigung auf einem Verstoß des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug), ist Thinkproject berechtigt, den Zugang zur SaaS-Leistung sofort zu sperren.
- (b) Über das Vermögen der anderen Partei wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, die andere Partei stellt ihren Geschäftsbetrieb oder ist zahlungsunfähig.

14.3 Rechtsfolgen bei Verschulden des Kunden. Kündigt Thinkproject die Vereinbarung oder einen Kommerziellen Anhang aufgrund eines wesentlichen Verstoßes des Kunden (z. B. Zahlungsverzug), werden alle Gebühren, die bis zum Ende der regulären Laufzeit des jeweiligen Anhangs angefallen wären, sofort als Schadensersatz fällig und zahlbar.

14.4 Abwicklung nach Beendigung. Mit Beendigung dieser Vereinbarung:

- (a) erlöschen alle Nutzungsrechte des Kunden an der SaaS-Leistung und der Dokumentation sofort;
- (b) gibt jede Partei alle im Eigentum der anderen Partei stehenden Gegenstände und Dokumente unverzüglich zurück;
- (c) **Kundendaten:** Thinkproject wird die Kundendaten löschen, es sei denn, der Kunde fordert Thinkproject innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsende schriftlich zur Herausgabe einer Kopie der Daten auf. Thinkproject wird diese Kopie gegen Erstattung der angemessenen Kosten herausgeben, sofern der Kunde alle bis dahin fälligen Gebühren vollständig bezahlt hat.
- (d) **Fortgeltung:** Alle Bestimmungen, die ihrer Natur nach über das Vertragsende hinausgehen (insbesondere Vertraulichkeit, Geistiges Eigentum, Haftung und Zahlungsverpflichtungen), bleiben in Kraft.

15. Informationsmanagement

15.1. Zulässige Nutzung. Thinkproject darf Kundendaten nur in dem Umfang erheben und nutzen, der für die Verwaltung, den Betrieb, die Sicherung, den Support und die Verbesserung der jeweiligen Leistung erforderlich ist.

15.2. Nutzungsbeschränkungen. Thinkproject darf Kundendaten nicht für fachfremde kommerzielle Verwertung, Profiling, Werbung, den Weiterverkauf oder andere Zwecke verwenden, die nicht mit der Verwaltung, dem Betrieb, der Sicherheit, dem Support, der Compliance oder der Verbesserung der Leistungen in Verbindung stehen.

15.3. Dienstverbesserung und Anonymisierung. Thinkproject darf Kundendaten, einschließlich Metadaten und Protokolldaten, nur dann zur Verbesserung der Leistungen verwenden, wenn eine solche Nutzung in angemessener Weise mit der Verbesserung der Leistungen verbunden ist; soweit technisch möglich, sind die Daten vor der Nutzung zur Verbesserung der Leistungen zu anonymisieren oder zu aggregieren.

15.4. Allgemeine Speicherung und Löschung. Thinkproject speichert Kundendaten nur für festgelegte Zeiträume, die in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, für den die Daten erhoben wurden, oder wie es anderweitig durch geltendes Recht, Vorschriften, Audit-, Buchhaltungs-, Sicherheits- oder vertragliche Anforderungen vorgeschrieben ist. Wenn der jeweilige Zweck erfüllt ist und eine weitere

Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist, löscht Thinkproject die entsprechenden Daten gemäß seinen geltenden Löschverfahren.

15.5. Aufbewahrungsfristen. Unbeschadet etwaiger längerer Aufbewahrungsfristen, die durch geltendes Recht vorgeschrieben oder in der Vereinbarung vereinbart wurden, wendet Thinkproject die folgenden Aufbewahrungsfristen an:

- (a) Betriebsprotokolle: 30 Tage;
- (b) Sicherheitsprotokolle: 90 Tage;
- (c) Abrechnungs- und Buchhaltungsunterlagen: sieben (7) Jahre oder der für finanzielle oder regulatorische Zwecke jeweils erforderliche Zeitraum;
- (d) Personenbezogene Daten: die in den geltenden Datenschutz-, Aufbewahrungs- und Informationsrichtlinien von Thinkproject festgelegten Zeiträume unter Berücksichtigung des Zwecks, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

15.6. Maskierung und Verarbeitung von Protokolldaten. Soweit technisch möglich und mit dem Zweck, für den die jeweiligen Protokolldaten erhoben wurden, vereinbar, entfernt oder maskiert Thinkproject kundenidentifizierende Daten aus Protokolldaten vor deren weiterer Verarbeitung. Thinkproject verpflichtet sich nicht dazu, alle personenbezogenen Daten aus sämtlichen Protokolldaten zu entfernen, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt ist.

16. Professional Services

16.1 Leistungsumfang. Thinkproject erbringt Professional Services (z. B. Implementierung, Konfiguration, Datenmigration, Schulung oder Beratung) gemäß den Festlegungen im jeweiligen Kommerziellen Anhang oder dem Statement of Work (SOW).

16.2 Durchführung und Mitwirkung. Thinkproject erbringt die Professional Services mit der branchenüblichen Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, Thinkproject rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Zugang zu Mitarbeitern, IT-Systemen und Informationen zu gewähren. Verzögerungen oder Mehraufwände, die auf einer verletzten Mitwirkungspflicht des Kunden beruhen, gehen zu Lasten des Kunden (Verlängerung von Fristen, zusätzliche Gebühren).

16.3 Arbeitsergebnisse. Alle im Rahmen der Professional Services erstellten Materialien („**Arbeitsergebnisse**“) werden dem Kunden ausschließlich zur internen Nutzung in Verbindung mit der SaaS-Leistung bereitgestellt.

- Sofern im SOW nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben alle Rechte am Geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen bei Thinkproject.
- Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer der SaaS-Laufzeit.

16.4 Vergütung und Abrechnung. Die Gebühren für Professional Services sind im anwendbaren Kommerziellen Anhang oder SOW festgelegt. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die

Abrechnung auf Zeit- und Materialbasis. Die Rechnungsstellung kann nach Wahl von Thinkproject wie folgt erfolgen:

- (a) im Voraus für definierte Arbeitspakete;
- (b) nach Erreichen vereinbarter Meilensteine; oder
- (c) monatlich nachträglich gemäß tatsächlich erbrachten Leistungen.

Alle Gebühren sind gemäß den Bestimmungen in Ziffer „Gebühren und Zahlungsbedingungen“ zu entrichten. Die Rechnungsstellung für Professional Services erfolgt getrennt und unabhängig von den laufenden SaaS-Gebühren.

16.5 Change-Management. Jede Änderung des Umfangs (Scope), des Zeitplans oder der Kosten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (Change Request/aktualisiertes SOW).

16.6 Unabhängigkeit der Leistungen. Die Erbringung von Professional Services hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit oder die Support-Level-Agreements (SLA) der SaaS-Leistung, sofern dies nicht ausdrücklich im Kommerziellen Anhang oder SOW schriftlich vereinbart wurde.

16.7 Laufzeit der Professional Services. Ein Kommerzieller Anhang/ ein SOW beginnt zum vereinbarten Startdatum und endet mit dem Abschluss der darin beschriebenen Professional Services oder mit der Beendigung dieser Vereinbarung.

16.8 Spezifische Kundenpflichten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- (a) Entscheidungsbefugte Kontaktpersonen zu benennen und den Zugang zu relevanten Fachabteilungen (z. B. IT-Architekten, Administratoren) sicherzustellen;
- (b) die erforderliche Infrastruktur (Hardware, Lizenzen, Netzwerkzugänge) bereitzustellen;
- (c) sicherzustellen, dass er über alle Rechte verfügt, um Thinkproject den Zugriff auf Drittsoftware oder Kundendaten zu erlauben, und Thinkproject von Ansprüchen Dritter wegen verletzter Lizenzrechte des Kunden freizustellen;
- (d) vor Beginn der Professional Services für eine aktuelle Datensicherung zu sorgen.

16.9 Einsatz von Subunternehmern. Thinkproject ist berechtigt, zur Erbringung der Professional services Subunternehmer einzusetzen, wobei Thinkproject die volle Verantwortung für die von diesen Subunternehmern erbrachten Leistungen behält.

17. Sonstiges

17.1. Streitbeilegung und Eskalation. Im Falle von Unstimmigkeiten, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen auf operativer Ebene beigelegt werden können, werden die Parteien die Angelegenheit an ihre jeweilige Geschäftsleitung eskalieren. Die Geschäftsleitungen werden sich innerhalb von weiteren fünfzehn (15) Tagen persönlich, telefonisch oder per Videokonferenz abstimmen, um die offenen Fragen in gutem Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit einvernehmlich zu lösen. Der Rechtsweg steht den Parteien erst nach Durchführung dieses Eskalationsversuchs offen, es sei denn, es ist Eilrechtsschutz (z. B. einstweilige Verfügung) geboten.

17.2. Versicherungsnachweis. Thinkproject unterhält einen angemessenen Versicherungsschutz für ihre geschäftliche Tätigkeit. Auf Anfrage des Kunden in Textform, jedoch höchstens einmal alle zwölf (12) Monate, stellt Thinkproject dem Kunden eine Bestätigung über den aktuellen Versicherungsschutz zur Verfügung.

17.3. Änderungen und Verzichtserklärungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf Rechte oder Rechtsmittel bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch eine Partei gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts schließt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts nicht aus.

17.4. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien bereits jetzt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der

ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

17.5. Höhere Gewalt (Force Majeure). Keine Partei haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (ausgenommen Zahlungsverpflichtungen), sofern diese auf Ereignissen beruhen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Pandemien, Streiks oder allgemeine Störungen der Internet-Infrastruktur) ("**Höhere Gewalt**"). Die folgenden Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über das Ereignis informieren.
- Dauert der Zustand der Höheren Gewalt länger als dreißig (30) Tage an, ist die nicht betroffene Partei berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen schriftlich zu kündigen.

17.6. Übertragung von Rechten und Pflichten. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Thinkproject abtreten oder übertragen. Thinkproject ist berechtigt, diese Vereinbarung oder einzelne Rechte daraus (z. B. Forderungen) jederzeit an Verbundene Unternehmen oder im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung/eines Verkaufs zu übertragen oder Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Thinkproject wird den Kunden über eine vollständige Vertragsübertragung in Textform informieren.

17.7. Abwerbeverbot. Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung sowie für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach deren Beendigung keine Mitarbeiter oder festen freien Mitarbeiter der anderen Partei, die unmittelbar an der Durchführung dieses Vertrages beteiligt waren, aktiv abzuwerben. Ein Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot gilt als wesentliche Pflichtverletzung. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt die bloße Einstellung eines Mitarbeiters, der sich ohne aktive Abwerbung auf eine öffentliche Stellenausschreibung beworben hat, nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung.

17.8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand. Diese Vereinbarung und alle daraus resultierenden Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Ansprüche) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist München, Deutschland (Sitz der Thinkproject Deutschland GmbH).

17.9. Status der Parteien. Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Diese Vereinbarung begründet keine Gesellschaft (insbesondere keine GbR), kein Joint Venture, kein Treueverhältnis (Fiduciary Relationship) und kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien. Keine Partei ist berechtigt, als Vertreter der anderen Partei aufzutreten oder die andere Partei in irgendeiner Weise rechtlich zu binden, Verpflichtungen einzugehen oder Gewährleistungen im Namen der anderen Partei abzugeben.

17.10. Ausschluss Rechte Dritter. Diese Vereinbarung dient ausschließlich dem Nutzen der Vertragsparteien. Ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) ist nicht beabsichtigt. Kein Dritter hat das Recht, Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen oder Ansprüche daraus herzuleiten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart oder ergibt sich zwingend aus gesetzlichen Vorschriften.

17.11. Marketing und -Referenzrechte. Sofern im jeweiligen Anhang nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährt der Kunde Thinkproject das einfache, weltweite und jederzeit widerrufliche Recht, den Namen und das Logo des Kunden als Referenz zu verwenden. Dies umfasst die Identifizierung des Kunden als Nutzer der Leistungen in Marketingmaterialien von Thinkproject, insbesondere auf Websites, in Social-Media-Kanälen, Broschüren und Präsentationen. Der Kunde erklärt sich bereit, nach erfolgreicher Implementierung der Leistungen in angemessenem Umfang an der Erstellung einer Fallstudie (Success Story) mitzuwirken. Thinkproject wird den Entwurf der Fallstudie dem Kunden vor der Veröffentlichung zur Freigabe vorlegen. Die Freigabe darf vom Kunden nicht unbillig verweigert werden.

17.12. Compliance und Korruptionsbekämpfung. Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), den United States Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) sowie den United Kingdom Bribery Act. Jede Partei sichert zu, dass sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung weder

direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile an Amtsträger, Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden oder sonstige Dritte anbietet, verspricht oder gewährt (oder von diesen annimmt), um:

- (a) eine unzulässige Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen;
- (b) sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen; oder
- (c) Geschäftsbeziehungen auf unredliche Weise zu erlangen oder aufrechterhalten.

Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich in Textform informieren, sobald sie Kenntnis von einem Verstoß oder einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Compliance-Bestimmungen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung erlangt. Ein wesentlicher Verstoß gegen diesen Abschnitt berechtigt die andere Partei zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung gemäß Ziffer „Laufzeit und Kündigung“.

17.13. Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von moderner Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel einzuhalten. Dies umfasst insbesondere:

- (a) den britischen Modern Slavery Act 2015;
- (b) die Bestimmungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), sofern die jeweilige Partei in dessen Anwendungsbereich fällt; sowie
- (c) alle weiteren nationalen Gesetze zur Umsetzung internationaler Arbeitsstandards (ILO-Kernarbeitsnormen).

Jede Partei sichert zu, dass weder sie noch ihre direkten Zulieferer Praktiken anwenden, die als moderne Sklaverei, Kinderarbeit oder Menschenhandel einzustufen sind. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt als wesentlicher Verstoß gegen diese Vereinbarung.

17.14. Sanktionen und Exportkontrolle. Jede Partei sichert der anderen Partei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu und garantiert für die Dauer der Vereinbarung, dass:

- (a) sie (einschließlich ihrer Organe und leitenden Angestellten) weder direkt noch indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person oder Organisation steht, die Gegenstand von Sanktionen (wie unten definiert) ist;
- (b) sie keine Behörde, Einrichtung oder juristische Person ist, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Regierung eines Embargolandes befindet;
- (c) sie ihren Sitz nicht in einem Embargoland hat, dort nicht organisiert oder ansässig ist.

„**Sanktionen**“ bezeichnet alle Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Embargos, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (insbesondere durch das Office of Foreign Assets Control – OFAC), dem Vereinigten Königreich oder anderen zuständigen Behörden verhängt werden.

„**Embargoland**“ bezeichnet ein Land oder Gebiet, das umfassenden Sanktionen oder Embargos unterliegt (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses insbesondere, aber nicht beschränkt auf: Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela sowie die betroffenen Regionen der Ukraine).

Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich informieren, wenn sich ihr Status in Bezug auf diese Ziffer ändert. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen oder der Eintritt einer Sanktion gegen eine Partei berechtigt die andere Partei zur sofortigen außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung sowie aller Anhänge.

17.15. Vollständigkeit. Diese Vereinbarung (einschließlich aller Anhänge und SOWs) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Sie ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusagen, Versprechen, Zusicherungen und Absprachen zwischen den Parteien, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen. Jede Partei bestätigt, dass sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf Aussagen oder Zusicherungen verlassen hat, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder den zugehörigen Anhängen enthalten sind.

17.16. Mitteilungen und Kontakt. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen müssen in Textform (gemäß § 126b BGB) erfolgen. Als zulässige Übermittlungswege gelten:

- (a) **E-Mail:** sofern der Erhalt durch eine Lesebestätigung oder eine Antwort-E-Mail der Gegenseite nachgewiesen werden kann;
- (b) **Einschreiben:** per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein; oder
- (c) **Kurierdienst:** durch einen national oder international anerkannten Zustelldienst mit Zustellnachweis.

Mitteilungen per E-Mail sind an die folgenden Adressen zu schicken:

Thinkproject: notices@thinkproject.com and billing@thinkproject.com

Kunde: An eine durch den Kunden in Textform zu übermittelnde Adresse.

Mitteilungen gelten als zugegangen:

- (a) bei E-Mails am Tag der Absendung (sofern diese an einem Werktag vor 17:00 Uhr erfolgt, andernfalls am nächsten Geschäftstag);
- (b) bei Kurierdiensten am Tag der durch den Dienst bestätigten Zustellung;
- (c) bei Einschreiben am dritten Werktag nach der Aufgabe zur Post.

Mitteilungen sind an die im jeweiligen Kommerziellen Anhang genannten Ansprechpartner und Adressen zu richten. Jede Partei ist verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktinformationen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

17.17. Ausfertigungen und Elektronische Signatur. Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede als Original gilt und die zusammen eine einzige Vereinbarung bilden. Die Parteien vereinbaren, dass die Unterzeichnung dieser Vereinbarung (sowie aller künftigen Anhänge und Ergänzungen) in folgender Weise rechtsverbindlich erfolgen kann:

- (a) durch eigenhändige Unterschrift auf einem Papierdokument (auch per Scan als PDF oder per Telefax); oder
- (b) durch eine elektronische Signatur (z. B. DocuSign, Adobe Sign oder eine vergleichbare Lösung).

Die Parteien erkennen an, dass die Übermittlung des unterzeichneten Dokuments per E-Mail (als PDF-Anhang) oder über eine elektronische Signatur-Plattform ausreicht, um die Wirksamkeit des Vertrages herbeizuführen.